

VERFÜGUNG

6

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. Juli 1991

Wangen-Brüttisellen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 656/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2027/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen fest. Mit Beschluss vom 26. März 1991 setzte die Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen vier Gestaltungspläne für die Gebiete Riedstück, Roswies, Altwiesenstrasse und Birkenstrasse fest. Mit der Genehmigung dieser Gestaltungspläne, durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen für die Gebiete der Gestaltungspläne Riedstück, Roswies, Altwiesenstrasse, Birkenstrasse laut Plan Mst. 1:5000 vom 22.7.1991 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 22. Juli 1991
1218/P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 26. August 1991